



Allgemeine Mietvertragsbedingungen (alt) **für die Meistersingerhalle in Nürnberg**

(festgelegt durch Stadtratsbeschluss)

I. Der Vermieter

Die Meistersingerhalle samt ihren Einrichtungen wie Musikinstrumente, technische Apparaturen und sonstiges Zubehör ist Eigentum der Stadtgemeinde Nürnberg.

Bei der Vermietung der Halle und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Stadt vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in, diese/r durch den/die Kulturreferenten/in und diese/r wiederum durch den/die Leiter/in der Meistersingerhalle.

Die Stadt wird im folgenden als „Vermieter“ bezeichnet.

II. Der Mietvertrag

1. Antrag

Die Überlassung der Mietobjekte der Halle erfolgt auf Antrag des Mietbewerbers. Antragsvordrucke dafür sind bei dem Vermieter erhältlich.

Lässt der Antragsteller für sich einen Termin vornotieren, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

2. Vertragsschluss

Die Überlassung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) der Vertragsausfertigung
- b) dem Bestuhlungsplan
- c) vorstehenden allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- d) dem Mietpreistarif.

Diese Dokumente werden dem Mieter zwecks Unterzeichnung der Vertragsausfertigung zugesandt. Mit der Unterzeichnung erkennt er ihren Inhalt als für das Mietverhältnis maßgeblich an.

3. Vertragserweiterung

Will der Mieter nach Abschluss des Vertrages Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag noch nicht enthalten sind, so hat er alsbald und immer vor der Inanspruchnahme die Zustimmung des Vermieters einzuholen; solche Zusatzvereinbarungen werden Bestandteil des Mietvertrages. Die Kosten gemäß Tarif werden nachträglich in Rechnung gestellt.





III. Die Mietobjekte

Mietobjekte sind Räume, Musikinstrumente, technische Anlagen und Zubehörteile der Meistersingerhalle. Die Objekte sind in der Vertragsausfertigung aufzuführen.

IV. Der Benutzungszweck

Die Mietobjekte werden zur Abhaltung von Veranstaltungen überlassen. Dabei sind zu unterscheiden

- a) Veranstaltungen mit planmäßig vorgesehener Reihenbestuhlung
- b) Veranstaltung mit Sonderbestuhlung

V. Die Benutzungszeiten

Die Überlassung erfolgt für die Vorbereitungszeit und die Veranstaltungszeit

1. Die Vorbereitungszeit

Für nicht öffentliche Proben und sonstige kleinere Vorbereitungsarbeiten werden die Mietobjekte dem Mieter am Tag der Veranstaltung außerhalb der Veranstaltungszeit bis zu drei Stunden überlassen. Die Vorbereitungszeit wird von der Verwaltung kurzfristig festgesetzt, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Vorbereitungszeit ist nicht bestimmt:

- a) für den Aufbau einer mit der Veranstaltung verbundenen Ausstellung oder sonstige größere Aufbauarbeiten
- b) für Proben, bei denen die Öffentlichkeit zugelassen ist.

2. Veranstaltungszeit und Berechnungszeit

Die Dauer der Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Nach ihr richtet sich die zur Berechnung kommende Benutzungszeit (Berechnungszeit) wie folgt:

Berechnet wird die Zeit ab Öffnen des Hauses, das ist 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Die Berechnungszeit endet mit dem Schluss der Veranstaltung, bei bewirtschafteten Veranstaltungen endet sie 1 Stunde später. Bei Zeitüberschreitungen werden angefangene Stunden bis 30 Minuten halb, über 30 Minuten voll berechnet.

VI. Die Vorbereitung der Veranstaltung

1. Programmgestaltung

Der Mieter hat möglichst bald, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, dem Vermieter das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag enthaltenen Bezeichnung der betreffenden Veranstaltung eine Abweichung ergibt, so kann der Vermieter vom





Mietvertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn das Programm nach dem Vorlegen nochmals geändert wird, sofern der Vermieter nicht ausdrücklich zustimmt. Der Mieter hat eine beabsichtigte Änderung dem Vermieter sofort mitzuteilen.

Für eine Programmänderung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und eine wesentliche Änderung der Veranstaltung nach der im Mietvertrag enthaltenen Bezeichnung bedeutet, kann nicht mit Zustimmung gerechnet werden.

2. Anmeldepflicht

Der Mieter hat seine Veranstaltungen zu melden dem Städt. Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, 90403 Nürnberg (Telefon 0911/231-3129) und soweit erforderlich, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Johannisstraße 1, 90419 Nürnberg (Telefon 0911/93 359-291/290).

Der Vermieter verständigt Feuerwehr, Sanitätsdienst und Polizei. Die Kosten für eine evtl. erforderliche Feuer-Sicherheitswache werden dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

3. Vorbesprechung

Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Vermieter genau abzusprechen.

4. Die Vorschriften des Teils VII über die Durchführung der Veranstaltung gelten auch für deren Vorbereitung

5. Plakatanschläge

Werden Ankündigungsplakate für die Veranstaltung an nicht zulässigen Stellen im Stadtgebiet angebracht, so hat der Mieter auf Anforderung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.530 EUR an die Stadt zu zahlen.

VII. **Die Durchführung der Veranstaltung**

1. Einhaltung des Veranstaltungszwecks

Der Mieter darf Räume, Instrumente, Einrichtungen und Zubehör nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung nützen.

Er ist zur schonenden Behandlung ausdrücklich verpflichtet.

Eine Überlassung durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig.

2. Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten ist Sache des Mieters. Er hat dafür zu sorgen, dass der Aufdruck der Eintrittskarten dem jeweiligen Bestuhlungsplan entspricht und dass auch die sonstigen aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind.





3. Besucherzahl

Die höchstzulässige Besucherzahl ist aus dem Bestuhlungsplan ersichtlich. Sie darf nicht überschritten werden.

4. Garderobe

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsbesuchern die Garderobe abgegeben wird.

Die Saalhelfer sind berechtigt, bei der Einlasskontrolle die Besucher auf die Verpflichtung zur Abgabe hinzuweisen. Die Garderobengebühr ist in Höhe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern an den Garderobepächter zu zahlen. Auf Wunsch des Mieters und mit vorheriger Zustimmung des Vermieters kann mit dem Garderobepächter auch eine Pauschalablösung vereinbart werden.

Die Besetzung der Saalgarderoben ist nur durch Personal des Garderobepächters möglich.

5. Bestuhlung

Die Mieträume werden dem Mieter mit der durch den Bestuhlungsplan vereinbarten Bestuhlung überlassen. Diese darf vom Mieter nicht eigenmächtig verändert werden. Dies gilt sowohl für vereinbarte wie auch für nachträglich gewünschte Bestuhlungen. Werden vom Mieter für einen Veranstaltungstag mehrere Bestuhlungsarten verlangt, werden ihm die Kosten dafür pauschal in Rechnung gestellt.

6. Technische Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Beauftragten des Vermieters bedient werden. Das gilt auch für die Heizungs- und Klima-Anlage. Wie weit diese für eine Veranstaltung in Anspruch zu nehmen ist, bestimmt der Vermieter, der Mieter kann auf die Benützung dieser Anlage nicht verzichten.

7. Musikinstrumente

Das Stimmen der vermieteten Flügel wird vom Vermieter veranlasst und ist im Mietpreis nicht enthalten. Stimmen der Orgel wird vom Vermieter auf Wunsch des Mieters zu dessen Lasten veranlasst.

8. Eigene Einrichtungsgegenstände des Mieters

Der Mieter darf eigene Utensilien, wie Dekorationen, Kulissen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und dergl. nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Eingebraachte Utensilien dürfen an Fußböden und Wänden nicht befestigt werden.

Für eingebrachtes Gut übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.





9. Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften, besonders die Feuerschutzvorschriften, genauestens zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Die im Bestuhlungsplan ausgewiesenen Dienstplätze für Beauftragte des Vermieters, für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind freizuhalten.

10. Saaldienst

Der Mieter hat für einen ausreichenden Saal- und Kontrolldienst zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Räumen zu sorgen. Soweit mit dem Vermieter keine Sondervereinbarung über die Zahl der gewünschten Saalhelfer getroffen wird, werden über das Vertrags-Bewachungsinstitut der Stadt die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Saalhelfer zur Verfügung gestellt. Dieses Institut stellt seine Kosten dem Mieter direkt in Rechnung. Der Mieter kann auf Gestellung der Saalhelfer grundsätzlich nicht verzichten.

11. Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

12. Werbung

Jede Art von Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

13. Gewerbeausübung

Der Mieter darf die Ausübung von Gewerben Dritter in den gemieteten Räumen nicht dulden. In begründeten Fällen kann er spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Vermieter schriftlich eine Ausnahmegewilligung beantragen.

14. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und jedes Abgeben von Genussmitteln (Getränken, Erfrischungen u.ä.) sind nur dem Pächter des Restaurationsbetriebes gestattet.

15. Starkstromanschlüsse

- a) Die Elektroinstallation der Meistersingerhalle erfolgt nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen. Für den Anschluss von Elektrogeräten stehen die nachfolgend aufgeführten Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung:

Großer Saal

| | | | |
|------------------------|-------|-----------|------------------------|
| 1 CEE Steckvorrichtung | 16 A | 5-polig) | |
| 1 CEE Steckvorrichtung | 32 A | 5-polig) | |
| 1 CEE Steckvorrichtung | 63 A | 5-polig) | Bühne links und rechts |
| 1 CEE Steckvorrichtung | 125 A | 5-polig) | |





1 Anschlussklemmkasten ortsveränderlich 3 x 25 A, Bühne links oder rechts

1 Anschlussklemmkasten 3 x 200 A, Bühne rechts

Kleiner Saal

| | | | |
|------------------------|------|-----------|--------------|
| 1 CEE Steckvorrichtung | 16 A | 5-polig) | |
| 1 CEE Steckvorrichtung | 32 A | 5-polig) | Bühne links |
| 1 CEE Steckvorrichtung | 63 A | 5-polig) | |
| 1 CEE Steckvorrichtung | 32 A | 5-polig | Bühne rechts |

- b) Den Anschluss hat der Mieter von einem eigenen Fachmann oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma vornehmen zu lassen
- c) Das technische Personal der Meistersingerhalle darf Anschlussarbeiten nicht ausführen.
- d) Die Verantwortung für die elektrische Installation einschl. Anschlusskabel und Geräte liegt ab Anschlussstelle beim jeweiligen Saalmieter.

VII a. Nichtraucherchutz

Das Rauchen ist in den Innenräumen der Meistersingerhalle verboten.

Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot hat der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

VIII. Berechnung des Mietpreises

Der Mietpreis richtet sich nach dem am Tag des Vertragsabschlusses gültigen „Mietpreistarif für die Benutzung der Meistersingerhalle“, Mietverträge sind grundsätzlich nicht früher als 12 Monate vor der Veranstaltung abzuschließen. Dabei gilt:

1. Berechnungsgrundsätze

- a) Der Mietpreis wird gerechnet gemäß V. 2.
- b) Bei Mietung für Ausstellungsauf- und -abbau oder sonstige größere Arbeiten werden entsprechend der täglichen Belegung 50 % der im Mietpreistarif unter 1. A. angegebenen Saalmiete berechnet.
- c) Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen am selben Tag statt und wird für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben, so erfolgt Mietberechnung gesondert für jede Veranstaltung.
- d) Am 01. Januar, 01. Mai und jeweils an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. An den sonstigen gesetzlichen Feiertagen wird auf die Saalmiete ein Zuschlag von 30 % erhoben.
- e) Wird lediglich ein Foyer zur Durchführung einer Veranstaltung gemietet, so gilt der Mietpreis nach den Preisen des dazugehörigen Saales.
- f) Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer geschuldet nach Maßgabe des am Veranstaltungstag geltenden Steuersatzes. Im Vertrag wird zunächst der bei





Vertragsabschluss geltende Steuersatz in Ansatz gebracht. Für den Fall einer Veränderung dieses Satzes bleibt Nachberechnung vorbehalten.

2. Abgeltungsbereich

Durch den Mietpreis abgegolten sind:

- a) Die Überlassung der Mietobjekte für die Vorbereitungszeit gemäß V. 1.
- b) Die Überlassung der Mietobjekte für die Veranstaltung gemäß V. 2.
- c) Die Ausstattung der gemieteten Räume mit der vereinbarten Bestuhlung
- d) Die Bedienung der Klima- und Starkstromanlagen
- e) Flügeltransporte zwischen Instrumentenraum und Bühne des jeweiligen Saales
- f) Die übliche Benutzung der Foyers als Wandelhallen
- g) Der auf den Mieter entfallende Prämienanteil für die städtische. Versicherung (vgl. X. 1. e).

3. Benutzung außerhalb des Abgeltungsbereiches

Durch den Mietpreis nicht abgegolten, daher gemäß Tarif gesondert, gegebenenfalls nachträglich, zu berechnen sind:

- a) Proben, bei denen Besucher zugelassen sind. Sie werden wie Veranstaltungen berechnet.
- b) Sonderbenutzung der Foyers im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Saal, z.B. durch Einrichtung der Foyers mit Tischen und Stühlen oder nur mit Stühlen.
- c) Benutzung der Foyers und/oder Säle für Ausstellungen. Dafür ist ein besonderer Mietpreis für die Ausstellungsstände nach Maßgabe der Standflächen zu vereinbaren. Dabei ist jeder angefangene Tag einschl. der Auf- und Abbautage voll zu berechnen. Für den Standausbau erforderliche Einrichtungsgegenstände können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- d) Transporte von Flügeln innerhalb des Hauses, soweit sie nicht durch den Mietpreis abgegolten sind (s.o. VIII.2.e), insbesondere vom Instrumentenraum in das große oder kleine Foyer und zurück vom Kapellmeisterzimmer auf die Bühne, ins Foyer und zurück und dergl. Diese Kosten werden von der ausführenden Firma dem Mieter direkt in Rechnung gestellt.
- e) Kosten für Sonderreinigung aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzungen werden von der Reinigungsfirma dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.
- f) Stimmkosten für die Konzertflügel werden nach dem am Veranstaltungstag gültigen Tarif von der Vertragsfirma berechnet.
- g) Umstuhlungen, die über die Vereinbarungen hinaus gewünscht werden.
- h) Bedienung der elektroakustischen und Projektions-Anlagen wird dem Mieter von der Vertragsfirma nach den am Veranstaltungstag geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

4. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

Die Stornierungskosten sind dem aktuellen Mietpreistarif zu entnehmen.





IX. Die Entrichtung des Mietpreises

Der Mietpreis für die Säle und Konferenzräume ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu entrichten auf die im Mietvertrag genannten

Konten, unter Angabe des dort angegebenen Buchungszeichens (auch für Vertragsnachträge).

Die Meistersingerhalle kann das Zustandekommen des Vertrags von einer Anzahlung i. H. der jeweiligen Grundmiete für Konzertbestuhlung abhängig machen. In diesen Fällen muss die Anzahlung 14 Tage nach Erhalt der Rechnung beglichen sein, andernfalls wird der Vertrag nicht gültig und die Terminreservierung gelöscht.

Bei Beträgen, die erst nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden können, beträgt die Zahlungsfrist zwei Wochen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für jeden angefangenen Monat des Verzugs 1 v.H. des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages.

X. Schäden

1. Schäden des Vermieters

- a) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- c) Der Mieter haftet dem Vermieter auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung städt. Bediensteten zugefügt oder an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Zubehörstücken usw. verursacht werden. Die Haftung ist auf 4.091.000 EUR begrenzt.
- d) Für Schäden bis zu 15.000 EUR hat der Mieter dem Vermieter auf Verlangen Sicherheit zu leisten, höchstens im Wert von 15.000 EUR.
- e) Für Schäden über 15.000 EUR bis zu 4.091.000 EUR hat der Vermieter zugunsten der Haftpflicht des Mieters eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Soweit der Versicherer leistet, ist der Mieter von der Haftung frei. Der auf den Mieter entfallende Prämienanteil für diese Versicherung ist im Mietpreis eingerechnet und damit abgegolten.

2. Schäden des Mieters

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur dann, wenn ihm vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden zur Last fällt.





3. Schäden Dritter

Die Haftung des Mieters und des Vermieters gegenüber Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

XI. **Rücktritt vom Vertrag**

Der Vermieter kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist, vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn der Mieter das Programm dem Vermieter nicht termingerecht vorlegt (VI.1.S.1);
- b) wenn das vorgelegte Programm von der Bezeichnung der Veranstaltung im Vertrag abweicht (VI.1.S.2);
- c) wenn der Mieter das Programm nach der Vorlage ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters ändert (VI.1.S.3);
- d) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird (IX);
- e) wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nürnberg befürchten lassen;
- f) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wie weit der Mieter in diesen Fällen Miete schuldet, richtet sich nach Ziff. VIII.4. Ein Anspruch des Vermieters gegen den Mieter über die Mietzahlung hinaus auf Schadenersatz bleibt für die Fälle der Ziff. X. Abs. 1. ausdrücklich vorbehalten.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter ist kein Umstand, den der Vermieter gemäß Ziff. VIII.4. zu vertreten hätte.

XII. **Recht und Gerichtsstand**

Vereinbart sind:

1. Nürnberg als Erfüllungsort und Gerichtsstand
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland

